

bedeutsamer Bedeutung ist und anderenfalls die Reparaturen nur mit erheblichen Verzögerungen durchgeführt werden können. Als Beispiel wird auf das Uhrmacherhandwerk verwiesen. Von der Werkstatt genannte Verkaufsstellen des Handwerks sind ausschließlich nach der Schlussschlussverordnung zu behandeln.

Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers regelt auch die Schließung von Werkstätten und die Gewährung von Urlaubsgewährung. Auch hier ist die Aufstellung eines Planes

vorgesehen, den die Verwaltungsbehörde genehmigen muß. Zum Unterschied von der im Einzelhandel geltenden Regelung sollen im Handwerk in erster Linie Alleinmeistern Betriebsschließungen genehmigt werden, während sie in Betrieben mit mehreren Gefolgschaftsmitgliedern nach Möglichkeit zu vermeiden sind, soweit nicht in besonderen Ausnahmefällen eine abwechselnde Beurlaubung der Gefolgschaftsmitglieder unmöglich ist. Die Dauer der Schließung soll 14 Tage ebenfalls nicht überschreiten.

Metallerzeugnisse für den nichtkontingentierte Bedarf

Auswirkungen der Anordnungen 51

Lieferer verlangen unberechtigt Metallscheine

In allen Kreisen des Handwerks, die mit der Verarbeitung von Metallen oder Metallerzeugnissen zu tun haben oder solche Erzeugnisse herstellen, z. B. zur Unterhaltung und Erneuerung ihrer Betriebe, benötigen, sind in jüngster Zeit mehr als bisher darüber geklagt, daß die Beschaffung dieser Erzeugnisse sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich geworden ist. Ubereinstimmend wird mitgeteilt, daß die Lieferer, und zwar sowohl der Handel als auch die Industrie, fast für jede Lieferung von Metallerzeugnissen „Metallscheine“ verlangen und ohne Hergabe solcher Scheine überhaupt nicht oder nur mit unbestimmten Lieferterminen liefern wollen.

Dabei sind unter „Metallscheinen“ nicht nur die Metallscheine und Metallunterscheine für Wehrmachtaufträge, sondern auch andere Kontingentsbelege zu verstehen, wie z. B.

Formblätter der Deutschen Reichsbahn und Unterscheine zu diesen, Hauptscheine oder Unterscheine für Postaufträge, Anerkennungsscheine des Generalinspektors für das deutsche Straßennetz oder Unterscheine dazu, Kontingentscheine oder Unterkontingentscheine der Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie und Metallscheine der Wirtschaftsgruppe Bergbau.

Wenden sich die Handwerker dann an eine handwerkliche Dienststelle und bitten um Zuteilung derartiger Scheine, so wird ihnen stets geantwortet, daß sie diese nicht erhalten können. So wird die Deckung des kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarfes an Metallen in letzter Zeit mehr oder weniger behindert.

Woher die Einstellung der Lieferer?

Worauf ist diese Einstellung der Lieferer zurückzuführen? Allem Anschein nach handelt es sich in erster Linie um die Auswirkungen der Anordnung 51 der Reichsstelle für Metalle. Mit dieser Anordnung ist bekanntlich die Bezugs- und Verbrauchsregelung für Roh- und Abfallmaterial und insbesondere für Halbmaterial aus Metallen neu gefaßt worden.

Dabei geben die Veränderungen auf dem Gebiete des Roh- und Abfallmaterials nicht einmal den Ausschlag. Das Bedarfsscheinvorgang ist nicht geändert worden; lediglich die Berechnungsgrundlagen sind den zulässigen und den Mehrverbrauch sind etwas gegliedert worden. Die Möglichkeit, kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarf in der letzten Verarbeitungsstufe, durch Mehrverbrauchsgenehmigungen zu decken, besteht nach wie vor, und es wird von ihr auch Gebrauch gemacht.

Einschneidender sind die Änderungen in der Verbrauchs- und Bezugsregelung für Halbmaterial.

Hier ist bestimmt worden, daß der Ausfuhr- und der kontingentierte Bedarf sich auf Grund der gültigen Belege regeln; d. h. soweit solche Belege vorgelegt werden, darf Halbmaterial in der belegten Menge für diese Zwecke ohne weiteres verarbeitet werden.

Dagegen sind für den kriegswichtigen, aber nicht kontingentierten Inlandbedarf gewisse Beschränkungen verfügt worden. So darf Halbmaterial für Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an eigenen Betriebsmitteln und Anlagen und an fremden Betriebsmitteln und Anlagen monatlich nur in Höhe von 75 % des Monatsdurchschnittsverbrauchs für gleiche Zwecke im 1. Halbjahr 1941 verarbeitet werden, während für den sonstigen nichtkontingentierten Inlandbedarf, also für die Herstellung von Metallerzeugnissen, nur 25 % der Verbrauchsmenge in der Bezugszeit monatlich verarbeitet werden dürfen. Hier liegt zweifellos der Schlüssel zu dem Verhalten der Lieferer des Handwerks. Sie haben, daß diese prozentuale Beschränkung allgemein durchgeführt wurde und daß daher nur noch 25 % derjenigen Erzeugnisse für kriegswichtige Zwecke geliefert werden dürfen, die in dem Monatsdurchschnitt der Vergleichszeit geliefert worden sind.

Was der Lieferer übersieht

Hierbei wird aber übersehen, daß die Anordnung 51 auch die Möglichkeit zusätzlicher Verbrauchsberechtigungen für Halbmaterial vorsieht. Diese Verbrauchsberechtigungen werden für Industriebetriebe an den zuständigen Wirtschaftsgruppen, für Handwerksbetriebe von den Handwerkskammern erteilt. Ferner wird übersehen, daß die augenblickliche Regelung für Halbmaterial nur eine Übergangsregelung darstellt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die angekündigte Bezugscheinpflicht für Halbmaterial eingeführt wird. Die inzwischen veranstaltete Verbrauchserhebung für Halbmaterial soll die Grundlagen für die Kontingentsbelege der gewerblichen Wirtschaft schaffen. Diese Kontingentsbelege sind für die Durchführung kriegswirtschaftlich wichtiger, aber nicht-

kontingentierter Aufträge bestimmt sein; die Aufträge der bisherigen Kontingentträger sind ohnehin durch Metallbelege gedeckt.

Über die zusätzlichen Verbrauchsberechtigungen für Halbmaterial sind allerdings bisher besondere Durchführungsvorschriften noch nicht herausgekommen, so daß die Haltung der Lieferer in manchen Punkten verständlich erscheint. Es ist aber anzunehmen, daß mit Einführung der Bezugscheinpflicht für Halbmaterial diese Fragen sich von selbst lösen und daß dann auch für nichtkontingentierte kriegswichtige Inlandszwecke wieder Metallerzeugnisse geliefert werden, ohne daß Kontingentsbelege verlangt werden.

Was tut der Handwerker?

Für die Zwischenzeit empfiehlt es sich, die Lieferer immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß der bestellende Handwerksbetrieb einen nicht kontingentierten Inlandsbedarf deckt, und daß er daher nicht in der Lage ist, „Scheine“ zu beschaffen. Auch die zuständige Handwerksorganisation kann ihm diese Kontingentsbelege nicht geben, da sie nicht über Metallkontingente verfügt.

Allerdings ist es Pflicht des Handwerkers, sich die entsprechenden Kontingentsbelege zu beschaffen, wenn er Kontingentträger mittelbar oder unmittelbar beliefert und wenn die von ihm gelieferten Metallerzeugnisse in den Lieferungen an die Kontingentträger aufgehen. Erklärt der Auftraggeber dem Handwerker z. B., daß die diesem in Auftrag gegebenen Metallerzeugnisse für einen Wehrmachtauftrag benötigt werden, d. h. in den Erzeugnissen, die an die Wehrmacht geliefert werden sollen, materiell aufgehen, dann ist der Handwerker berechtigt, von seinem Auftraggeber Metallunterscheine für Wehrmachtaufträge zu verlangen, die der Handwerker an den Lieferer des Materials weitergibt. Das gleiche trifft bei Aufträgen anderer Kontingentträger zu. Soweit Halbmaterial bezogen wird, muß der Handwerker dem Lieferer außerdem die vorgeschriebene „Erklärung“ übergeben.

Dagegen deckt die Wehrmacht, wie dem Reichsstand des deutschen Handwerks ausdrücklich vom Oberkommando der Wehrmacht mitgeteilt wurde, keinesfalls den Metallbedarf der Handwerksbetriebe, die Wehrmachtaufträge ausführen, für die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Betriebseinrichtungen, und zwar auch dann nicht, wenn die betreffende Wehrmachtdienststelle Eisen und Stahl mit einer Kontrollnummer zuteilt. Daher ist ein solcher Bedarf unter allen Umständen als nichtkontingentierter, aber selbstverständlich kriegswirtschaftlich wichtiger Bedarf zu betrachten und muß auch so behandelt werden.

Was ist kriegswirtschaftlicher Bedarf und Zweck?

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß nach einer Auslegung der Reichsstelle für Metalle unter kriegswirtschaftlich wichtigem Bedarf bzw. Zweck folgendes verstanden wird:

- Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben, Betrieben der Rohstoff-erzeugung und Rüstungsbetrieben, soweit solche Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten für die Erhaltung der Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit unerlässlich sind;
- Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Innenräumen, soweit solche Ausbesserungen oder Instandhaltungen unerlässlich sind, um die Benutzbarkeit der Gebäude und Räumlichkeiten sicherzustellen;
- Ausführung von Bauvorhaben und Betriebserrichtungen oder Betriebserweiterungen, die auf besondere Veranlassung einer Reichsbehörde (z. B. des Reichsamtes für Wirtschaftsausbau) durchgeführt werden;
- Gütererzeugung im Rahmen der von einer Reichsbehörde gestellten Aufgaben oder im Rahmen der von den zuständigen Kriegs- bzw. Mob-Beauftragten festgelegten Erzeugungsprogramme.

Im übrigen hat es den Anschein, als wenn die Einstellung der Lieferer nicht allein auf Gründe der Metallbeschaffung zurückzuführen ist, sondern vielmehr auch Fragen des Arbeitseinsatzes hierbei eine Rolle spielen. Die Betriebe versuchen, sich möglichst mit vordringlichen Kontingentsaufträgen einzudecken, damit ihnen keine Arbeitskräfte entzogen werden, und verlangen aus diesem Grunde die Kontingentscheine.

Jedenfalls hat es den Anschein, daß eine augenblickliche Ungewißheit in den metallverarbeitenden Kreisen Ursache der aufgezeigten Mißstände ist. Es ist zu hoffen, daß nach Abschluß der Verbrauchsmeldung für Halbmaterial und nach Ermächtigung der Wirtschaftsorganisationen zur Zuteilung von Halbmaterial auch die Belieferung des kriegswirtschaftlich wichtigen nichtkontingentierten Bedarfes wieder in das richtige Geleise kommt.